

---

## **Reglement über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund**

vom 2. Mai 2007

(Parkreglement)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 18 der Gemeindeordnung, beschliesst:<sup>3</sup>

## I. [...] <sup>3</sup>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

§ 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund.

<sup>2</sup> Als öffentlicher Grund gelten alle allgemein zugänglichen Strassen und Parkplätze (inkl. Parkhäuser), die im Eigentum der Politischen Gemeinde stehen beziehungsweise durch diese in Bezug auf Parkzeitbeschränkung oder Gebührenpflicht bewirtschaftet werden.

<sup>3</sup> Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern während des Tages, wo nicht abweichend geregelt.

<sup>4</sup> Die Höhe der Gebühren sowie Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung sind im Gebührenreglement festgelegt.

Geltungsbereich

§ 2

<sup>1</sup> Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere der Strassenverkehrssetzung, gehen diesem Reglement vor.

<sup>2</sup> Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

Grundsatz

§ 3

<sup>1</sup> Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund ist örtlich und/oder zeitlich beschränkt und/oder gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Das über den Gemeingebrauch hinausgehende Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern (Dauerparken) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Als Dauerparken gilt ein Abstellen über die gemäss Parkordnung signalisierte Dauer hinaus.

II. Massgebend sind die Signalisationen und Markierungen der entsprechenden Parkraumzone; diese erfolgen nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Parkraumzonen

§ 4

Es werden folgende Parkraumzonen unterschieden:<sup>3</sup>

a. Parkraumzone 1: Zone K8700

b. Parkraumzone 2: Blaue Zone

c. Parkraumzone 3: mit Parkuhren bewirtschaftete Parkplätze

## II. ZONE K8700 <sup>3</sup>

Zone K8700 § 5

<sup>1</sup> Die Zone K8700 umfasst die Strassen und Parkplätze auf dem Gemeindegebiet gemäss Auflistung in Anhang 1, die nicht den Parkraumzonen 2 oder 3 zugeordnet sind.

Kurzzeitparken § 6

<sup>1</sup> Werktags, von Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr, ist das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern bis zu 3 Stunden bewilligungs- und gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Ankunftszeit ist mittels Parkscheibe anzuzeigen.

Bewilligung für Dauerparken <sup>3</sup> § 7

Werktags, von Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr, bedarf das Dauerparken von Motorfahrzeugen und Anhängern einer Bewilligung. <sup>3</sup>

Form der Bewilligung <sup>3</sup> § 8 <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die Parkbewilligung wird in folgender Form erteilt:

a. Digitale Parkbewilligung K8700

b. Digitale Tagesparkbewilligung

<sup>2</sup> [...]

Inhalt der Bewilligung § 9 <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die digitalen Parkbewilligungen berechtigen zum unbeschränkten Abstellen des auf der digitalen Parkbewilligung bezeichneten Fahrzeugs an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten ("mit digitaler Parkbewilligung K8700 unbeschränkt") innerhalb der Zone K8700.

<sup>2</sup> Die digitale Parkbewilligung K8700 berechtigt nicht zum unbeschränkten Abstellen des Fahrzeugs auf den mit Parkuhren bewirtschafteten Parkplätzen sowie innerhalb der Blauen Zone.

<sup>3</sup> Die digitale Tagesparkbewilligung berechtigt auch zum unbeschränkten Abstellen des Fahrzeugs innerhalb der Blauen Zone, nicht aber zum Abstellen des Fahrzeugs auf den mit Parkuhren bewirtschafteten Parkplätzen.

<sup>4</sup> Die digitalen Parkbewilligungen gewähren keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Sie entheben nicht von der Pflicht, Signale, Markierungen, die allgemeinen Verkehrsregeln oder Anordnungen der Polizei zu beachten.

Berechtigte	<p>§ 10<sup>3</sup></p> <p><sup>1</sup> Eine digitale Parkbewilligung K8700 kann an folgende Berechtigte abgegeben werden:</p> <p>a. an schriftenpolizeilich in der Gemeinde Küsnacht gemeldete Personen für auf ihren Namen und auf ihre Adresse eingelöste Motorfahrzeuge bis 3500 kg oder deren Anhänger. Für als Wochenaufenthalter gemeldete Personen gilt diese Regelung sinngemäss.</p> <p>b. an ortsansässige Betriebe für Motorfahrzeuge bis 3500 kg oder deren Anhänger, welche auf den Betrieb eingelöst sind; als ortsansässig gilt ein Betrieb mit Sitz, Niederlassung, Zweigstelle oder Ladengeschäft in der Gemeinde Küsnacht.</p> <p><sup>2</sup> Über die Berechtigung entscheidet die Fachbereichsleiterin bzw. der Fachbereichsleiter Sicherheit.</p> <p><sup>3</sup> Digitale Tagesparkbewilligungen werden an jedermann abgegeben.</p>
Anzahl digitale Parkbewilligungen <sup>3</sup>	<p>§ 11<sup>3</sup></p> <p>In besonderen Fällen kann die Vorsteherin bzw. der Vorsteher Tiefbau und Sicherheit die Anzahl der digitalen Parkbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern.</p>
Verfahren	<p>§ 12<sup>3</sup></p> <p><sup>1</sup> Die digitale Parkbewilligung ist online oder bei der Gemeindeverwaltung, Gemeindebüro, zu beantragen.</p> <p><sup>2</sup> Es ist Sache der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers, ihre bzw. seine Berechtigung nachzuweisen.</p>
Laufzeit der digitalen Parkbewilligung <sup>3</sup>	<p>§ 13<sup>3</sup></p> <p><sup>1</sup> Die digitale Parkbewilligung K8700 wird in der Regel für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt. Die Mindestdauer beträgt einen Monat.</p> <p><sup>2</sup> Die digitale Tagesparkbewilligung gilt für die Dauer eines Kalendertages (nicht für 24 Stunden).</p>
[...] <sup>3</sup>	<p>§ 14<sup>3</sup></p> <p>[...]</p>
Gültigkeit der digitalen Parkbewilligung <sup>3</sup>	<p>§ 15<sup>3</sup></p> <p><sup>1</sup> [...]</p>

<sup>2</sup> Die digitale Parkbewilligung verliert ihre Gültigkeit, sobald die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Ab diesem Zeitpunkt ist die weitere Verwendung der Parkbewilligung unzulässig.

<sup>3</sup> Inhaberinnen bzw. Inhaber einer digitalen Parkbewilligung sind verpflichtet, Änderungen, welche die Voraussetzungen für deren Erteilung betreffen, umgehend dem Gemeindebüro zu melden..

<sup>4</sup> Die Gebühr für angebrochene Monate wird nicht zurückerstattet.

Entzug bzw.  
Nicht-Erneuerung  
der digitalen  
Parkbewilligung <sup>3</sup>

§ 16

<sup>1</sup> Die digitale Parkbewilligung kann entzogen bzw. die Erneuerung verweigert werden, wenn sie missbräuchlich verwendet wird oder die Vorschriften für die Benützung wiederholt nicht beachtet werden. <sup>3</sup>

<sup>2</sup> Wird die digitale Parkbewilligung entzogen, wird die Gebühr für die restliche Laufzeit nicht zurückerstattet. <sup>3</sup>

<sup>3</sup> Strafrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.

### III. MIT PARKUHREN BEWIRTSCHAFTETE PARKPLÄTZE <sup>3</sup>

#### 1. Gebührenpflicht an Werktagen <sup>3</sup>

Gebührenpflicht /  
Parkzeitbe-  
schränkung

§ 17

<sup>1</sup> Werktags, von Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr sowie samstags zwischen 07.00 und 16.00 Uhr, ist auf den in § 18 genannten Parkplätzen eine Gebühr geschuldet, die Parkzeit ist beschränkt.

<sup>2</sup> Abweichende Regelungen bei einzelnen Parkplätzen bleiben vorbehalten; massgebend sind die an den Parkuhren signalisierten Angaben.

Parkzeitbe-  
schränkung

§ 18

<sup>1</sup> Es gelten folgende Parkzeitbeschränkungen:

- |                               |                         |
|-------------------------------|-------------------------|
| a. Kurzzeitparkplätze Post    | 15 Minuten              |
| b. Parkfelder Dorfstrasse     | 30 Minuten              |
| c. Parkfelder Florastrasse    | 30 Minuten              |
| d. Parkplatz Coop             | 90 Minuten <sup>2</sup> |
| e. Parkfelder Kohlrainstrasse | 3 Stunden               |

f. Parkfelder Rosenstrasse	3 Stunden
g. Parkplatz Zürichstrasse	12 Stunden (werktags) <sup>2</sup>
h. Parkplatz Alte Landstrasse	12 Stunden (werktags) <sup>2</sup>
i. Parkplatz Untere Dorfstrasse	90 Minuten <sup>2</sup>
j. Parkplatz Fallacher (Sektor B) (P&R)	keine
k. Parkplatz Bahnhof Forch (P&R)	keine

[...] <sup>3</sup> § 19 <sup>3</sup>

[...]

## 2. Gebührenpflicht an allen Wochentagen <sup>3</sup>

Gebührenpflicht /  
Parkzeitbe-  
schränkung <sup>3</sup> § 20

<sup>1</sup> An allen Tagen, zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr, ist auf den folgenden Parkplätzen eine Gebühr geschuldet, die Parkzeit ist beschränkt:

a. Theodor-Brunner-Weg	3 Stunden
b. Parkplatz Sportplatz Heslibach (Parkreihe Seite Zürich) <sup>3</sup>	24 Stunden

<sup>2</sup> An allen Tagen, zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr, ist auf dem folgenden Parkplatz eine Gebühr geschuldet, die Parkzeit ist beschränkt:

Parkplatz Kunsteisbahn KEK (Einstellhalle und Vorplatz)	24 Stunden
---	------------

<sup>3</sup> Abweichende Regelungen bei einzelnen Parkplätzen bleiben vorbehalten; massgebend sind die an den Parkuhren signalisierten Angaben. <sup>3</sup>

## IV. BLAUE ZONE <sup>3</sup>

Digitale Tages-  
sparkbewilligun-  
gen <sup>3</sup>

§ 21 <sup>3</sup>

Die digitalen Tagesparkbewilligungen berechtigen zum unbeschränkten Abstellen des Fahrzeugs auf den Parkfeldern innerhalb der Blauen Zone.

Übergeordnetes  
Recht

§ 22

Im Übrigen gelten die für die Blaue Zone geltenden Vorschriften des übergeordneten Rechts.

## V. SPEZIALBEWILLIGUNGEN <sup>3</sup>

Gesundheits-  
pflege im Dienst <sup>3</sup>

### § 23 <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Anbieterinnen bzw. Anbietern von Leistungen im Bereich der spitalexternen Gesundheitspflege können auf Gesuch hin Spezialbewilligungen erteilt werden.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird in Form einer digitalen Parkbewilligung "Gesundheitspflege im Dienst" erteilt. Sie wird auf die Anbieterin bzw. den Anbieter ausgestellt für jedes gemeldete im Einsatz stehende Fahrzeug.

<sup>3</sup> Die digitale Parkbewilligung berechtigt, das in dieser genannte Fahrzeug für die Dauer des Pflegeeinsatzes (inkl. damit zusammenhängender Leistungen wie z.B. Besorgungen oder Rapportaufnahmen) in der Blauen Zone, in der Zone K8700 sowie auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung (60 Minuten und mehr) während längstens 4 Stunden abzustellen, wobei auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen und Strassen keine Parkgebühr zu entrichten ist.

<sup>4</sup> Es liegt in der Verantwortung der Anbieterin bzw. des Anbieters dafür zu sorgen, dass die digitale Parkbewilligung von den Mitarbeitenden zweckgemäss verwendet wird.

Ärztin bzw. Arzt  
im Dienst <sup>3</sup>

### § 24 <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Ärztinnen bzw. Ärzten, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Küsnacht Notfalldienste übernehmen, kann auf ihr Gesuch hin für ihre Patientenbesuche eine Spezialbewilligung erteilt werden.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird in Form einer Parkbewilligung "Ärztin / Arzt im Dienst" erteilt. Sie wird auf die Ärztin bzw. den Arzt ausgestellt für das auf sie bzw. ihn eingelöste im Einsatz stehende Fahrzeug.

<sup>3</sup> Die Parkbewilligung berechtigt, das in dieser genannte Fahrzeug für die Dauer des Patientenbesuches in der Blauen Zone, in der Zone K8700 sowie auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung (60 Minuten und mehr) während längstens 4 Stunden abzustellen, wobei auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen und Strassen keine Parkgebühr zu entrichten ist.

Gemeinsame  
Bestimmungen

### § 25

<sup>1</sup> Die Ankunftszeit ist in allen Fällen mittels Parkscheibe anzuzeigen.

<sup>2</sup> [...] <sup>3</sup>

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss.

Digitale Parkbe-  
willigung "K8700  
P+R alte Forch-  
strasse" <sup>3</sup>

### § 25a <sup>1,3</sup>

<sup>1</sup> Inhaberinnen bzw. Inhabern von ZVV-Monats- oder Jahresabonnements kann, unabhängig von deren Wohnort, eine Spezialbewilligung für das unbeschränkte Abstellen ihres Fahrzeugs auf dem P+R alte Forchstrasse erteilt werden.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird in Form einer digitalen Parkbewilligung "K8700 P+R alte Forchstrasse" erteilt. Sie wird auf die Inhaberin bzw. den Inhaber des ZVV-Abonnements ausgestellt für das auf deren bzw. dessen Namen und Adresse eingelöste Fahrzeug.

<sup>3</sup> Die Laufzeit der digitalen Parkbewilligung "K8700 P+R alte Forchstrasse" richtet sich grundsätzlich nach der Dauer des ZVV-Abonnements.

<sup>4</sup> Die digitale Parkbewilligung "K8700 P+R alte Forchstrasse" berechtigt zum unbeschränkten Abstellen des auf der Parkkarte bezeichneten Fahrzeugs auf dem P+R alte Forchstrasse.

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss.

## **VI. NICHT EINGELÖSTE ANHÄNGER <sup>3</sup>**

Nicht eingelöste  
Anhänger § 26 <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher Tiefbau und Sicherheit kann einzelne Sektoren der Parkplätze Strandbad (ausserhalb Badesaison) und Kunsteisbahn KEK (Vorplatz / Sommersaison) ausscheiden, auf welchen das saisonale Abstellen nicht eingelöster Anhänger, Wohnwagen, Boote etc. gegen Gebühr gestattet ist.

<sup>2</sup> Die Parkbewilligung wird in der Regel für die Dauer von 6 Monaten ausgestellt. Die Mindestdauer beträgt einen Monat.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die §§ 8 bis 16 sinngemäss.

## **VII. VOLLZUG <sup>3</sup>**

Vollzug § 27 <sup>3</sup>

Die Abteilung Tiefbau und Sicherheit, Fachbereich Sicherheit, vollzieht dieses Reglement.

## **VIII. STRAFBESTIMMUNGEN <sup>3</sup>**

Strafandrohung § 28

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, kann mit Busse bis 500 Franken bestraft werden.

## **IX. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN <sup>3</sup>**

Bisherige Park-  
karten § 29 <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die vor Inkrafttreten dieses Reglements abgegebenen Parkkarten K1 behalten bis zum Ablauf ihre Gültigkeit; ihre Berechtigung entspricht derjenigen der Parkkarte K8700.

<sup>2</sup> Die vor Inkrafttreten dieses Reglements abgegebenen Parkkarten "Gemeindekrankenpflege im Dienst" und "Arzt im Dienst" behalten bis zu ihrem Ablauf ihre Gültigkeit.

<sup>3</sup> Andere Parkkarten verlieren mit Inkrafttreten dieses Reglements ihre Gültigkeit.

## **X. BEI EINER ERNEUERUNG SIND DIE BESTIMMUNGEN DIESES REGLEMENTS ANWENDBAR. INKRAFTTRETEN <sup>3</sup>**

Inkrafttreten § 30

Das Reglement tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

Aufgehobene Erlasse § 31

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- a. Parkkartenverordnung vom 23. Juli 1998 (GRB 98-200)
- b. Gemeinderatsbeschluss über die Ausgabe von Tagesbewilligungen (GRB 03-093)
- c. Verordnung über das Abstellen von Wohnwagen und Anhängern auf öffentlichem Grund vom 1. Oktober 1970
- d. weitere zu diesem Reglement im Widerspruch stehende Beschlüsse des Gemeinderats.

Vom Gemeinderat genehmigt am 2. Mai 2007 (GR-07-052)

<sup>1</sup> Eingefügt mit Beschluss vom 2. April 2008 (GR-08-037). In Kraft seit 1. Mai 2008.

<sup>2</sup> Eingefügt mit Beschluss vom 23. Februar 2022 (GR-22-20). In Kraft seit 1. Juni 2022.

<sup>3</sup> Eingefügt mit Beschluss vom 24. September 2025 (GR-25-91). In Kraft seit 1. Januar 2026.

## Anhang 1 zum Parkreglement

### Parkraum K8700: Verzeichnis der Strassen und Parkplätze

Alderwies	
Allmendboden	
Allmendstrasse	
Alte Landstrasse	Höhe Haus-Nr. 160
Bahnweg	
Bergstrasse	
Boglerenstrasse	Ab Seestrasse bis Nr. 68
Buckwiesstrasse	Ab Nr. 1 bis Nr. 4
Bühlstrasse	
Chrummwisstrasse	
Conr.-Ferd.-Meyer-Weg	
Eichelackerweg	
Eichenweg	
Eigenheimstrasse	
Eigenstrasse	
Erbstrasse	
Fähnlibrunnenstrasse	
Feldstrasse	
Felseneggstrasse	
Föhrenweg	
Freihofstrasse	
Friedhofstrasse	
Gartenstrasse	
Geissbühlweg	Nr. 2 bis Nr. 24
Giesshübelstrasse	
Goldbacherstrasse	Ab Seestrasse bis Furtstrasse
Grundwiesstrasse	
Gustav-Siber-Weg	
Güstrasse	
Haldenstrasse	
Hch.-Wettstein-Strasse	Ab Kirchstrasse bis Untere Wiltisgasse
Hesligenstrasse	Ab Bergstrasse bis Hesligenstrasse Nr. 96
Himmelstrasse	
Höhenstrasse	
Hörnlistrassen	
Hornweg	Nr. 11 bis Nr. 20
Im Bleuler	
Im Dörfli	
Im Oerliker	
Im Wiesengrund	
In der Hinterzelg	Ab Zumikerstrasse bis Nr. 75
In der Schübelwis	
In der Teien	
Johannisburgstrasse	

Karrenstrasse	Höhe Nr. 3/4
Kaspar-Fenner-Strasse	
Kirchstrasse	
Kohlrainstrasse	Nr. 1 bis Nr. 8
Kusenstrasse	
Kusertobelweg	
Langjurthenstrasse	
Lindenbergstrasse	
Mittelfeldstrasse	
Neuwies	
Obere Heslibachstrasse	
Obere Wiltisgasse	
Obere Bühlstrasse	ausgenommen nördliche Verbindung zur Alten Landstrasse
Poststrasse	
Postweg	
Ränkestrasse	
Rebackerstrasse	
Rebhaldensteig	
Rebweg	
Rebwiesstrasse	
Rietstrasse	
Rigistrasse	
Rosenstrasse	Ab Alte Landstrasse bis Florastrasse
Rudolf-Brunner-Strasse	
Seestrasse	Bei Nr. 44
Seestrasse	Gegenüber Nr. 29
Seestrasse	Bei Untere Wiltisgasse Nr. 14
Schiedhaldensteig	
Schiffliweg	
Schübelstrasse	
Schüracherstrasse	
Schützenweg	
Silbergrundstrasse	
Sillerstrasse	
Sonnenrain	
Steinackerstrasse	
Sternenfeldstrasse	
Tägerhalde	
Tägermoosstrasse	
Thomas-Scherr-Strasse	
Tobelweg	
Tödistrasse	
Tollwiesstrasse	
Traubenweg	
Untere Heslibachstrasse	
Untere Wiltisgasse	
Unterfeldstrasse	

Usser Allmend	
Utzingerstrasse	
Vorderzelgstrasse	
Wangensbachstrasse	
Weinbergstrasse	
Weinhaldenstrasse	Ab Bühlstrasse bis Goldbacherstrasse
Weinmanggasse	
Wiesenstrasse	
Zürichstrasse	
Parkplätze:	
PP Alte Forchstrasse	Alte Forchstrasse neben Nr. 5
PP Kläranlage	Gartenstrasse Haus-Nr. 2
PP Schützenhaus	Hesligenstrasse beim Schützenhaus
PP Johannisburgstrasse	Johannisburgstrasse gegenüber Nr. 6
PP Goldbach	Seestrasse gegenüber Nr. 25/27
PP Kusen	Seestrasse gegenüber Nr. 95
PP Friedhof (Hinterriet)	Friedhofstrasse 11
PP Allmend/Vita Parcours	Schmalzgruebstrasse
PP Schübelweiher	Schiedhaldenstrasse gegenüber Nr. 67
PP Rumensee	Zumikerstrasse gegenüber Nr. 1
PP Fallacher	Zumikerstrasse 80, nur Parkreihe Seite Zumikon und Seite See
PP Sportplatz Heslibach	Obere Heslibachstrasse gegenüber Nr. 29, nur Parkreihe Seite Meilen
PP Kunsteisbahn KEK	Halle und Vorplatz